

Möglichkeiten des Immobilienerwerbs durch Ausländer in der Schweiz¹

Erwerber	Hauptwohnung (EFH oder STWE)	Zweitwohnung	Zweitwohnung am Arbeitsort für Grenzgänger	Ferienwohnung/ Wohneinheit in Aparthotel	Mehrfamilienhaus inkl. Bauland für Wohnbauten	Betriebsstätte-Grundstück
Ausländer mit Wohnsitz im Ausland						
- EG- oder Efta-Staatsangehörige						
- Nicht-EG- oder -Efta-Staatsangehörige						
- gesetzliche Erben						
- eingesetzte Erben und Vermächtnisnehmer						
- Verwandte oder Ehegatten / Partner des Veräusserers als Erwerber						
Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz						
mit Staatsangehörigkeit in EG- oder Efta-Staat oder bei anderer Staatsangehörigkeit mit Niederlassungsbewilligung für die Schweiz						
- EG- oder Efta-Staatsangehörige						
- Nicht-EG- oder -Efta-Staatsangehörige mit NLB für die Schweiz						
- gesetzliche Erben						
- eingesetzte Erben und Vermächtnisnehmer						
- Verwandte oder Ehegatten / Partner des Veräusserers als Erwerber						
ohne Staatsangehörigkeit in EG- oder Efta-Staat und ohne Niederlassungsrecht für die Schweiz						
- Nicht-EG- oder -Efta-Staatsangehörige mit B-Bewilligung						
- Nicht-EG- oder -Efta-Staatsangehörige ohne B-Bewilligung						
- gesetzliche Erben ²						
- Verwandte oder Ehegatten / Partner des Veräusserers als Erwerber						
Gesellschaften						
- Sitz im Ausland						
- Sitz in der Schweiz und gleichzeitig Beherrschung durch Personen im Ausland						

Erwerb ohne Bewilligung
 Bewilligung abhängig von offenen Kontingenten (kant. unterschiedliche Regelung)
 Kein Erwerb möglich

¹ Diese Tabelle dient der allgemeinen Orientierung. Es ist unerlässlich, dass jeder Einzelfall individuell geprüft wird. Auch in Fällen ohne Bewilligungsgrund kann ein Erwerb bewilligt werden, wenn ein Härtefall für den Veräusserer vorliegt.

² Für eingesetzte Erben und Vermächtnisnehmer gilt das Gleiche wie für die übrigen Erwerber (B-Bewilligung ja/nein).